

09.03.2024

Betreff: Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Weinsektor

Spezielle Maßnahmen für einen Bürokratieabbau im Weinsektor

Doppelarbeit bei der Übermittlung von Daten vermeiden

- Das AgrarOLkV §9 (5) schreibt vor, dass „die Erzeugerorganisation [...] der zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Liste mit den Angaben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu übermitteln [hat], bezogen auf die Mitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres. Aus der Liste müssen die Änderungen gegenüber der Übermittlung im Vorjahr hervorgehen.“
- ➔ In vielen Fällen liegen diese Daten bereits den z. B. Landwirtschaftskammern vor, somit könnte sich hier die Doppelarbeit gespart werden.

Vereinfachung des Drohneneinsatzes zur Applikation von Pflanzenschutzmittel

- Seitens des Regierungspräsidiums sind bei der Spritzung mit Drohnen zwingend zwei Personen mit Sachkundenachweis (SKN) vorgeschrieben. Diese Regelung ist an die Hubschrauberspritzung angelehnt. Hier brauchen sowohl der Pilot, wie auch die Person am Boden einen SKN, da die zweite Person das Pflanzenschutzmittel anrührt. Der wesentliche Unterschied zur Drohnenspritzung liegt darin, dass hier alle Arbeiten (Anrühren und Applikation) vom Piloten übernommen werden.
- Aus Sicht der weinbaulichen Praxis ist diese zweite Person nicht notwendig, da die Flugaufzeichnungen digital erstellt werden. Weiter kann auch die Einhaltung der Auflagen wie Abstände zu Reben, Gewässern etc. über den operierenden Fernpiloten überprüft werden. Außerdem werden vor Beginn der Pflanzenschutzmaßnahme alle Absperrungen vom Fernpiloten kontrolliert, sodass vorbeilaufende Personen nicht gefährdet werden. Im Vergleich zur Hubschrauberspritzung muss auch unterschieden werden, dass eine Drohne in einer Höhe von ca. 2m über den Rebe fliegt und der Abdrift sehr gering ist.
- ➔ Durch die verpflichtende zweite Person verdoppeln sich die Personalkosten für den Winzer, außerdem wird durch die Forderung eines SKN der Personenkreis stark eingeschränkt der in Frage kommt. Der Einsatz von Drohnen, wird insbesondere in terrassierten Steillagen an Bedeutung gewinnen. Der Drohneneinsatz verbessert die Arbeitssicherheit für den Winzer enorm, und reduziert auch dessen direkten Kontakt mit Pflanzenschutzmittel. Mit dem Einsatz von Drohnen kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden, die sehr prägend für die Weinregionen in Deutschland ist.

Pflicht zur Beantragung von Mehrarbeit bei Arbeitsspitzen

- Im §15 Abs. 1 Nr.2 Arbeitszeitgesetz, findet sich die Regelung, dass für eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Saison – und Kampagnenbetrieb ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss. Die Anträge werden von den zuständigen Behörden sehr unterschiedlich gehandhabt. Zudem unterscheiden sich die Stel-

len (Gewerbeamt, Landwirtschaftsamt, Landratsamt, etc.) und die Gebühren erheblich. Auch gibt es große Unterschiede bei der Einreichung von gemeinsamen Sammelanträgen von mehreren Betrieben. In der Vergangenheit war die Genehmigung der Anträge immer Formsache und es gab keine bekannten Ablehnungen.

- Durch den Verzicht auf die Beantragung der Mehrarbeit würden nicht nur die Betriebe, sondern auch die zuständigen Behörden entlastet werden.
- ➔ Ein Vorschlag zur Vereinfachung wäre die Streichung §15 Abs. 1, da es in § 15 Abs. 4 geregelt wird, dass die wöchentliche Arbeitszeit im Zeitraum von 6 Kalendermonaten 48h nicht überschreiten darf. Es wäre Möglich dies, durch Regelungen im Arbeitsvertrag zu regeln.

Maßnahmen hinsichtlich Dokumentation und Meldewesen

- Meldeverfahren oftmals aufwändig, zeitintensiv und oftmals stehen nur unzureichende Möglichkeiten der Digitalisierung zur Verfügung
- ➔ Schaffung bzw. Bereitstellung von intuitiv benutzbaren, digitalen Plattformen zur Antragsstellung
- ➔ Ausschöpfung vorhandener Spielräume durch Kontrollinstanzen, Homogenisierung der Rechtsauslegung der Weinkontrollen der Länder
- ➔ Zusammenlegung von Fristen, Doppelmeldungen vermeiden

Allgemeine, weiterführende Vorschläge des DRV für einen Bürokratieabbau, die für die Weinwirtschaft relevant sind:

Gleicher Wettbewerb beim Pflanzenschutz: Zonale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland

Hintergrund: Deutschland hat sehr hohe Produktionsstandards und -auflagen, die oftmals weit über dem europäischen bzw. internationalen Standard liegen. Insbesondere bei den zur Verfügung stehenden Pflanzenschutzmitteln wird das im europäischen Recht vorgesehene Verfahren der „zonalen Zulassung“ in Deutschland nicht gelebt. Wichtige Pflanzenschutzmittel stehen der deutschen Landwirtschaft im Gegensatz zu den europäischen Mitbewerbern nicht zur Verfügung. Die Politik muss sicherstellen, dass die existierenden europäischen Mechanismen endlich auch in Deutschland Anwendung finden.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 54 f. (7. Leitlinie)

Alle in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Transporte von der Lkw-Maut (BFStrMG) ausnehmen

Hintergrund: Fahrten mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h sind von der Bundesfernstraßenmaut befreit, wenn sie der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben üblichen Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen dienen, nicht jedoch, wenn z. B. die Agrartechnik-Werkstatt eine instandgesetzte Drillmaschine zurück zum Landwirt bringt. Hierbei handelt es sich um einen mautpflichtigen Gütertransport. Da Traktoren nicht standardmäßig mit einer Onboard-Unit zur Mauterfassung ausgerüstet sind, hilft es nur, die Bundesstraße weiträumig zu umfahren. Dadurch entsteht ein erheblicher Mehraufwand, der u. a. nicht gerechtfertigt ist. Daher sollten alle in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Transporte von der Mautpflicht ausgenommen werden. Dazu zählen auch Fahrten von und zum Landtechnikstandort.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 28

Überführungsfahrten: Streichung der Zweckbindung bei Regelungen für Agrartechnik-Werkstatt-Mitarbeiter (FeV)

Hintergrund: Die Nutzungsmöglichkeiten der Fahrerlaubnisklassen L und T sind beschränkt auf Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden. Auch hier sind Überführungsfahrten ausgeschlossen. Werkstatt-Monteuere benötigen die Fahrerlaubnisklasse C oder CE (für Lkw bzw. Lastzüge). Hier sollte eine Streichung der Zweckbindung erfolgen.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 28

Ausnahmen für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge mit Überbreite und -länge

Hintergrund: Derzeit werden Ausnahmegenehmigungen nur befristet erteilt (drei Jahre). Auch sind sie nur den jeweiligen Landkreis gültig. Hier sollten unbefristete Genehmigungen nach Möglichkeit für gesamte Bundesländer ausgestellt werden.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 28

Erhöhung des zulässigen LKW-Gesamtgewichts (StVO § 22 und StVZO § 34)

Hintergrund: Aktuell dürfen LKW nur mit Ausnahmen das Gesamtgewicht von 40 t überschreiten. Beim Transport von bestimmten Gütern mit höherer Dichte wäre eine Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichtes auf 44 t hilfreich. Dies würde die Anzahl an Transporten insgesamt reduzieren und damit gleichzeitig den CO₂-Ausstoß. Weiter würden sich die gestiegenen Mautkosten auf mehr Ladungsmenge verteilen und damit reduziert werden.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 28

Vorfahrt deutscher Ware im Lebensmitteleinzelhandel

Hintergrund: Der Lebensmitteleinzelhandel ist Hauptvertriebsweg von Produkten wie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Wein, Fleisch- und Wurstwaren und Milch. Kostenunterschiede in der deutschen Produktion im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten, wie Mindestlohn, Betriebs- und Transportkosten, verteuern entsprechend deutsche Produkte. Insbesondere die heimische Obst- und Gemüseproduktion mit ihren geringen Selbstversorgungsgraden steht in starker Konkurrenz zum Ausland. Zur Planungssicherheit benötigt die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft kostendeckende Einkaufspreise. Die Politik muss im Dialog mit dem Lebensmitteleinzelhandel bleiben und Gespräche zur „moralischen Verpflichtung“ des Lebensmitteleinzelhandels für deutsche Ware führen.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 98 f.

Arbeitszeiterfassungsgesetz flexibilisieren

Hintergrund: Ausnahmeregelungen für Land- und Ernährungswirtschaft bei Dokumentationspflichten und flexiblere Arbeitszeiten in Arbeits-Spitzenzeiten schaffen, z.B. Ernte. Es ist an der Zeit, den Rechtsrahmen zur Erfassung von Arbeitszeit und -ort an die Lebenswirklichkeit anzupassen und die starre tägliche Höchstarbeitszeit durch eine Wochenarbeitszeit im Sinne der EU-Arbeitszeitrichtlinie zu ersetzen. Die Arbeitszeiterfassung ist so unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Ein Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten lehnt der Mittelstand ab.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 60

Einführung einer bundeseinheitlichen Mehrgefahrenversicherung

Hintergrund: Im Zuge des Klimawandels nehmen Wetterextreme und Gefahren durch Quarantäne-Schaderreger zu und führen für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu kaum kalkulierbaren Risiken. Mehrweggefahrenversicherungen werden daher immer wichtiger, sind aber kostenintensiv oder teilweise gar nicht möglich. In anderen europäischen Mitgliedsstaaten und vielen Drittstaaten gibt es für Mehrgefahrenversicherungen Förderungen vom Staat. In Deutschland ist dies nicht der Fall. Zudem gibt es regionale Unterschiede. Es bedarf einer bundeseinheitlichen Lösung für Mehrgefahrenversicherungen in Form eines Bund-Länder-Konzepts. Weiterhin bedarf es einer Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes zu Entschädigungen im Quarantänefall.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 59

Verbesserung der Verhandlungsposition von Erzeugerzusammenschlüsse

Hintergrund: Erzeugerzusammenschlüsse stehen marktmächtigen, teils oligopolistisch strukturierten Handelspartnern (z. B. Glas bei Einkauf, LEH bei Verkauf) gegenüber. Es braucht eine Verbesserung der Rechtspositionen, bspw. durch Stärkung der Regelungen zu unfairen Praktiken (u. a. AgrarOLkG), um die schwache Stellung bei Vertragsverhandlungen und damit die Wettbewerbsnachteile auf den Absatzmärkten auszugleichen. Gleichzeitig müssen die Besonderheiten der Erzeugerzusammenschlüsse stärker berücksichtigt werden, z. B. durch eine Anwendungsausnahme. Zu beachten ist, dass der einzelne landwirtschaftliche Erzeuger selten direkt mit dem LEH verhandelt, sondern dies über seinen Zusammenschluss erfolgt, so dass dieser in der Rechtsposition gestärkt werden sollte.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 99

Kraftfahrermangel: Berufskraftfahrerqualifikation (BKrFQG) straffen

Hintergrund: Ein zentraler Grund für den Mangel an Berufskraftfahrern sind die überzogenen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung: Für die Güter- und Personenbeförderung ist zusätzlich zum Lkw- bzw. Busführerschein eine Berufskraftfahrerqualifikation (BKrFQ) erforderlich. Diese kann als Berufskraftfahrerqualifikation im Selbststudium oder als sog. beschleunigte Berufskraftfahrerqualifikation mit 140 Stunden Pflichtunterricht erlangt werden. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten werden in Deutschland die Fahrausbildung und die Berufskraftfahrerqualifikation getrennt unterrichtet und geprüft. Obwohl sich die Ausbildungsinhalte überschneiden, müssen daher zwei Unterrichtseinheiten mit vielen Pflichtstunden sowie zwei Theorie- und zwei Praxisprüfungen absolviert werden. Dadurch ist die Berufskraftfahrerausbildung in Deutschland deutlich teurer und zeitaufwändiger als im europäischen Ausland. Durch die mehrfache Vermittlung derselben Ausbildungsinhalte bei der Fahrschul- und der BKrFQ-Ausbildung liegen die Ausbildungskosten in Deutschland bei ca. 10.000 Euro. Zudem setzt die Berufskraftfahrerqualifikation gute deutsch Sprachkenntnisse voraus, die im Berufsalltag gar nicht notwendig wären.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 60 (zum Zeitpunkt der ZKL-Beratungen war die Thematik noch nicht so akut wie heute; es sollte jedoch konsensfähig sein, dass es Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels bedarf)

Fahrermangel: Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse

Hintergrund: Inhaber von ausländischen Fahrerlaubnissen können diese je nach Herkunftsstaat teilweise innerhalb von sechs Monaten in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben. So ist dies z. B. bei Fahrern aus der Ukraine der Fall. Fahrer aus anderen Staaten (z. B. Kasachstan) müssen innerhalb von sechs Monaten eine Prüfung ablegen. Hier sollte eine Regelung eingeführt werden, nach der alle ausländischen Fahrerlaubnisse, die den Anforderungen Deutschlands weitgehend entsprechen, innerhalb von sechs Monaten in nationale Erlaubnisse umgeschrieben werden können. Dies würde dazu beitragen, den aktuellen Fahrermangel zu vermindern.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 60

Unterstützung der Modernisierung des EU-Gentechnikrechts durch die Bundesregierung

Hintergrund: Die Enthaltung Deutschlands im EU-Ministerrat führt aktuell zu einer Blockade von modernen Züchtungstechniken in Europa. Moderne Züchtungsmethoden bieten ein erhebliches Potenzial zur Erhöhung der Resistenz von Nutzpflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten, wodurch Einsparungen bei Pflanzenschutzmitteln erreicht werden können. Zudem können die Nährstoffeffizienz und die Widerstandsfähigkeit gegen abiotischen Stress, z. B. Trockenheit, erhöht werden, was ebenfalls die Umweltwirkung der Pflanzenproduktion erhöht wird. Die deutsche Enthaltung schwächt die internationale Wettbewerbsfähigkeit auch der deutschen Landwirtschaft und lässt Nachhaltigkeitspotenziale ungenutzt. Es bedarf daher einer Zustimmung der Bundesregierung zu dem von der EU-Kommission im Juli 2023 vorgeschlagenen (Verordnungsentwurf 2023/0226 (COD) über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625).

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 113 f.

Maschinenlesbare Pflanzenschutzmittel-Datenbank (PfiSchAnwV)

Hintergrund: Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden immer mehr Anwendungsrestriktionen ausgesprochen, die – zusätzlich zu gesetzlichen Vorgaben – einzuhalten sind. Verbindlich für den Landwirt sind nicht die Angaben auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels, sondern vielmehr die amtlichen Restriktionen am Tag der Ausbringung. Für Landwirte und Berater ist dies kaum umsetzbar. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stellt zwar Zulassungsdaten im Internet zur Verfügung. Diese sind jedoch weder aktuell noch systematisch indiziert. Das BVL plant seit geraumer Zeit eine maschinenlesbare Pflanzenschutzmittel-Datenbank, scheitert jedoch an fehlendem Personal.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 90, 111 sowie One Pager AG Technologieentwicklung / Innovation

Bundesweite Vereinheitlichung der Regeln von Dünge-VO, GAP, Agrarumweltmaßnahmen und anderen Agrargesetzen als Grundlage zur Ermöglichung von Effizienzgewinnen durch Digitalisierung

Hintergrund: Einheitlicher Rechtsrahmen als Grundlage für Digitalisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung. Eine Entschlackung der vielen Regelungen ist hier dringend notwendig, da Landwirte an vielen Stellen die gleichen Daten mehrfach händisch einpflegen müssen. So

wird auch die Entwicklung umfassender und bundesweit einsetzbarer digitaler Lösungen privatwirtschaftlicher IT-Anbieter gefördert. Diese können aber nur erfolgreich wirtschaften, wenn eine staatliche Anerkennung gesetzlich möglich ist.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 54 f. (7. Leitlinie)

Stoffstrombilanzverordnung streichen (AusgStoffG und Verordnung (EU) 2019/1148)

Hintergrund: Die Düngeverordnung regelt bis ins kleinste Detail, wann und in welchen Mengen dem Boden Nährstoffe zugeführt werden dürfen. Landwirte sind zu einer Bedarfsermittlung verpflichtet. Außerdem müssen (inzwischen fast alle) Landwirte eine Stoffstrombilanz aufstellen. Dazu sind sie auch auf Daten ihrer Marktpartner angewiesen, beispielsweise wenn es um den Stickstoffgehalt von Mais-Saatgut geht. Der Aufwand hierfür ist enorm. Laut Aussagen von Experten sind die verschiedenen Datensätze nicht miteinander kompatibel. Die Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 81, 111

Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage

Hintergrund: Landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften in extrem volatilen Märkten. Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage kann dazu beitragen, die Ertragsschwankung zu minimieren und Landwirte beim Risikomanagement zu entlasten. Diese Verschiebung der Steuerzahlungen – nicht Reduzierung – stellt somit einen Weg der Krisenvorsorge in der Landwirtschaft dar.

Bezug zu ZKL-Empfehlung 2021, S. 110